

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.10.1973

Geschäftszahl

0690/73

Rechtssatz

Die Unfähigkeit zur Verrichtung von Tätigkeiten, wie das Reinigen von Wäsche, das Herbeiholen des Brennmaterials oder die Durchführung körperlich anstrengender Arbeiten im Haushalt bezieht sich nicht unmittelbar auf eine Pflegebedürftigkeit im engeren Sinn, sondern auf eine Hilflosigkeit im weiteren Sinne, eine Hilflosigkeit im sachlichen Bereich. Eine derartige Hilflosigkeit begründet keine Anspruchsberechtigung gem § 18 Abs 1 KOVG (Hinweis E 29.5.1964, 1614/63, VwSlg 6360 A/1964).